

Jungfraustrasse 19, 3661 Uetendorf

Telefon 033 345 75 50
Telefax 033 345 75 52
E-Mail info@wasnerag.ch
Internet www.wasnerag.ch

WASNER AG

Uetendorf

Tankrevision und Sanierungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Revision von Lageranlagen und deren Anpassung an die geltenden Vorschriften durch Wasner AG, Jungfraustrasse 19, 3661 Uetendorf

1. Grundlagen

Für die Ausführung der Arbeiten sind insbesondere massgebend:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)

Die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

Die Richtlinien für Revisionsarbeiten an Lageranlagen des BUWAL

Die anerkannten Regeln der Technik der Berufsverbände VTR + URCIT

Die Arbeitsabläufe und Ausrüstungsliste der Berufsverbände VTR + URCIT

Kantonale Weisungen

2. Termin für die Ausführung der Arbeiten

Sofern nicht schon ein bestimmter Termin bei der Auftragserteilung vereinbart wird, erfolgt die Revision im Laufe des betreffenden Kalenderjahres nach vorheriger Absprache. Die Verantwortung für die Absprache des Revisionstermins liegt beim Auftraggeber.

3. Revision

Die Ausführung der Revision erfolgt gemäss den Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes.

4. Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften

a) Allgemeine Schutzmassnahmen

Falls die Anlage den geltenden Vorschriften nicht entspricht, werden die notwendigen Anpassungen anlässlich der Revision vorgenommen (z.B. Abfüllsicherungssonde, Messstab, Isolation, Reparatur von Rissen im Schutzbauwerk).

b) Spezielle Schutzmassnahmen

In gewissen Fällen sind spezielle Schutzmassnahmen notwendig. Falls sich dies als nötig erweist, nimmt die Tankrevisionsfirma mit dem Auftraggeber Verbindung auf.

5. Funktionskontrolle

Nach durchgeführter Tankrevision wird die Anlage probeweise in Betrieb gesetzt, sofern Lagermedium vorhanden ist. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die Revisionsfirma sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnung Dritter, welche ohne ihre vorherige Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.

6. Preis

a) Der festgesetzte Richtpreis für die Revision gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für Revisionsarbeiten an Lageranlagen der Berufsverbände VTR + URCIT.

b) Folgende Tanks werden in Regie gereinigt:

Mittelöltanks, Schweröltanks, Betontanks und Tanks, welche ausser Betrieb gesetzt werden.

c) Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden im Bedarfsfall in Regie nach Aufwand verrechnet:

Nicht inbegriffen bei Tankrevision mit Innenreinigung:

Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage

Erschwertes Öffnen des Tanks

Leitungsänderung, Fitting und Schrauben

Dichtheitsprüfung von erdverlegten Produkte- und Einfüllleitungen

Mehraufwand für Anlagen, welche mit Vollvakuumgerät ausgerüstet sind

Tankdruckproben

Reparaturen an defekten Tanks

Abtransport und Entsorgung der Lagergutrückstände

Ersetzen von Mannlochdichtungen

Spülen der Ölleitungen

Filtrieren des Lagermediums

Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten

Montage und Demontage eines bei ausser Betrieb gesetzten Tanks notwendigen Heizungsprovisoriums sowie die entsprechende

Tankmiete

Polizeilich notwendige Absperrungen und Gebühren

Durch die Revisionsfirma unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche

Alle sonstigen, unter Buchstabe a) nicht erwähnten Arbeiten und Materialien

Nicht inbegriffen bei Sichtkontrollen:

Die Reinigung von verschmutzten Tankräumen, sowie das Ausräumen von Gegenständen

Reparaturen und Anpassungen etc.

Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage

Dichtheitsprüfung von erdverlegten, nicht überwachten Produkteleitungen und Leckerkennungsrohren sowie Einfüllleitungen

d) Arbeiten zur Anpassung der Anlage an die geltenden Vorschriften werden nach Aufwand und den gültigen VTR-Tarifen in Rechnung gestellt.

7. Zahlungskonditionen

Zahlungsfrist: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

8 Garantie

Bei Sichtkontrollen ist die Gewährleistung generell ausgeschlossen. Für ausgeführte Revisionsarbeiten, sowie Reparaturen und Erneuerungen der Anlage richten Sie sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und den Bestimmungen der SIA. Allfällige Mängel und Störungen sind der Revisionsfirma sofort anzuzeigen, ansonsten jede Haftung entfällt. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Revisionsfirma an der Anlage Reparaturen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder durch Dritte ausführen lässt. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernimmt die Revisionsfirma die gleiche Garantie, welche die Unterlieferanten gewähren. Voraussetzung für allfällige Garantieansprüche ist die Erfüllung aller, dem Besteller obliegenden Vertrags- und insbesondere der Zahlungsverpflichtungen. Für Folgeschäden (wie Betriebsunterbrüche etc.) und damit zusammenhängende Aufwendungen kommt die Revisionsfirma nicht auf. Ebenso haftet sie nicht für die Kosten von Reparaturen, die infolge von Einwirkung höherer Gewalt, unrichtiger Behandlung und natürlicher Abnützung entstehen.

9. Gerichtstand

Gerichtstand ist Thun